



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.448/4
vom 5. Februar 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die
räumliche Entwicklung‘

Am 29. Januar 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 5. Februar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Februar 2025 abgegeben.

*

Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es:

„Die Dringlichkeit ist durch potentiell anstehende Probebohrungen als Auftakt zum Zinkabbau im Untersuchungsbereich des für das Einsteinteleoskop in Frage kommenden Standorts begründet. Da die Bohrungen nach aktueller Regelung ohne Genehmigung und ohne Ankündigung vorgenommen werden dürfen, ist von Seiten der Promotoren nicht zu erwarten, dass sie ein konkretes Datum ankündigen. Dadurch ergibt sich für die Promotoren die Möglichkeit, jederzeit die Bohrungen vorzunehmen.

Die Regierung beschließt, gemäß Artikel D.I.4 § 1 Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung auf das Gutachten des Beirats für Raumordnung zu verzichten. Dies ist dadurch begründet, dass eine gewisse Dringlichkeit besteht, da im für das Einsteinteleoskop in Frage kommenden Standort Probebohrungen vorgenommen werden könnten zwecks Untersuchung des Untergrunds auf seine bergbautechnische Nutzbarkeit, die die Einrichtung des Einsteintelekops verhindern würde.“

Indem der Gesetzgeber fordert, dass die Anträge auf eine innerhalb einer Frist von fünf Werktagen abzugebende Begutachtung mit einer besonderen Begründung versehen werden müssen, hat er seinen Willen bekundet, dass die Übermittlung des Gutachtens innerhalb dieser außergewöhnlich kurzen Frist nur in Ausnahmefällen beantragt werden kann.

Der Antragsteller muss daher sachdienliche und hinreichend konkrete Angaben vortragen, von denen ausgegangen werden kann, dass die entworfene Regelung so dringend ist, dass das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Verfahren (Übermittlung des Gutachtens binnen fünf Werktagen) notwendigerweise in Anspruch genommen werden muss, und warum das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser koordinierten Gesetze erwähnte Verfahren zum Zeitpunkt des Begutachtungsantrags (Übermittlung des Gutachtens binnen dreißig Tagen) nicht in Anspruch genommen werden konnte.

In der Begründung der Dringlichkeit ist jedoch von „potentiell anstehenden Probebohrungen“ die Rede, ohne dass dies näher erläutert wird. Darüber befragt war der Beauftragte nicht in der Lage, das angeführte Risiko durch Elemente zu untermauern.

Der Begutachtungsantrag ist folglich unzulässig.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY